



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen

1. Welche Formulare werden durch Behörden des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der statistischen Berichtspflicht an kleine und mittlere Unternehmen versandt? Bitte differenzierte Angaben nach Branche, Anzahl und Art der Erhebungen im Jahr.
2. Welche Notwendigkeit ist jeweils für jede einzelne dieser Erhebung gegeben? Bitte differenzierte Begründung.
3. Welchen Statistikpflichten kann bereits heute mittels eines Online-Verfahrens nachgekommen werden?

Antwort zu Frage 1 bis 3:

Um die Belastung der schleswig-holsteinischen Unternehmen mit Statistikpflichten so gering wie möglich zu halten, verzichtet die Landesregierung Schleswig-Holstein schon seit Jahren auf landesspezifische Erhebungen von Wirtschaftsstatistiken.

Alle derzeitigen amtlichen statistischen Erhebungen sind durch Bundesgesetz vorgeschrieben und beruhen zu einem großen Teil auf Anforderungen der Europäischen Union. Der Einfluss Schleswig-Holsteins auf die konkrete Ausgestaltung der bundesweit geltenden Berichtspflichten ist beschränkt. Zum einen sind die Länder an dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Europäi-

schen Union zum Beschluss von Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich ist, nach Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur am Rande über den Bundesrat beteiligt. Zudem hat der Bund nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz für die Statistik zu Bundeszwecken die ausschließliche Gesetzgebung. Zum Abbau dieser Statistiken ist (mindestens) eine Bundesratsmehrheit erforderlich. Im Zielkonflikt zwischen einer Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten und dem Bedarf von Politik (einschl. Parlamenten) und Öffentlichkeit, Verbänden, Verwaltung, Wissenschaft und Medien nach belastbaren statistischen Informationen liegen hier die Interessenkoalitionen von Fall zu Fall sehr unterschiedlich.

Die Landesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedoch dafür ein, dass Belastungen für auskunftspflichtige Personen und Unternehmen so gering wie möglich gestaltet werden und Erhebungen, wenn möglich, gebündelt und technisch unterstützt werden, soweit dies in Bezug auf Datenbedarf, Datengenauigkeit oder –aktualität vertretbar ist.

Das Statistikamt Nord erhebt die Daten von den Unternehmen zunehmend elektronisch (siehe § 11a Bundesstatistikgesetz), bereitet diese mit abgestimmten Verbundverfahren auf und stellt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung, das bei europaweiten Erhebungen wiederum das Ergebnis für Deutschland an Eurostat liefert.

Der Strategie- und Programmplan des Statistischen Bundesamtes enthält im Kapitel 3.2 Statistikproduktion nach Sachthemen sortiert u.a. die folgenden Angaben zu den Erhebungen: Kurzbeschreibung, Hauptverwendungszwecke, Hauptnutzer, Kosten, die Einzelstatistiken und die Anzahl der Auskunftseinheiten (jeweils im Bund).

Den Strategie- und Programmplan des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 2015 bis 2019 kann man einsehen bzw. herunterladen unter

www.destatis.de/DE/UeberUns/UnsereZiele/Strategieplan2019.html.

In der folgenden Tabelle sind dezentrale Bundesstatistiken aufgeführt, bei denen ausschließlich oder auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Schleswig-Holstein vom Statistikamt Nord aufgrund ihrer wirtschaftlichen Betätigung angeschrieben und zu Datenlieferungen aufgefordert werden. Die Angabe der „Branche“ erfolgt nach der europaweit gültigen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008). Darüber hinaus gibt es weitere Statistiken (z.B. Agrarstatistik), in denen z.B. land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfasst werden.

Berichtspflichten von gewerblichen Unternehmen in Schleswig-Holstein gegenüber dem Statistikamt Nord - Stand 03.2016

Statistik	Rechts- grundlage	Wirt- schafts- zweige (WZ 2008)	Art / Methodik der Erhebung (Vollerhebung, Stichprobe)	Periodizi- tät	Online- Verfahren (Ja/Nein)
Krankenhausstatistik					
Grunddaten der Kran- kenhäuser	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Grunddaten der Vor- sorge- oder Rehabilita- tionseinrichtungen	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Kostennachweis der Krankenhäuser	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Diagnosen der Kran- kenhauspatienten	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	jährlich	Ja
Diagnosen der Vorsor- ge- oder Rehabilitati- onseinrichtungs- patienten	Kranken- haus- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Pflegestatistik					
Statistik der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste)	Pflege- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	zweijähr- lich	Ja
Statistik der stationä- ren Pflegeeinrichtun- gen (Pflegeheime)	Pflege- statistik- Verordnung	Q	Vollerhebung	zweijähr- lich	Ja
Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen					
Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen	SGB VIII (§98-103)	P	Vollerhebung	jährlich	Ja
Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, Gewinnung von Steinen, Erden					
Jahresbericht für Un- ternehmen im Bereich Verarbeitendes Ge- werbe, Bergbau und Gewinnung von Stei- nen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Investitionserhebung im Bereich Verarbei- tendes Gewerbe, Bergbau und Gewin- nung von Steinen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Jahresbericht für Be- triebe im Verarbeiten- den Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja

Wehrgüterstatistik	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	B	ausgewählte Produktionszweige	monatlich	Ja
Monatsbericht Verarbeitendes Gewerbe etc.					
Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja
Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe					
Monatliche Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja
Vierteljährliche Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	B und C	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	vierteljährlich	Ja
Energie- und Wasserversorgung					
Monatsbericht im Bereich der Energie- und Wasserversorgung	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	D und E	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja
Investitionserhebung im Bereich der Energie- und Wasserversorgung	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	D und E	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Kostenstrukturserhebung im Bereich der Energie- und Wasserversorgung	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	D und E	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Baugewerbe					
Monatsbericht im Bauhauptgewerbe (einschl. Auftragseingangsindizes)	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze (>19)	monatlich	Ja
Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze (>19)	vierteljährlich	Ja
Statistik über den Auftragsbestand im Bauhauptgewerbe (einschl. Indizes)	Produzierendes Gewerbe-Statistikgesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze (>19)	vierteljährlich	Ja
Jahreserhebung einschl. Investitionserhebung	Produzierendes Ge-	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja

bung im Bauhauptge- werbe	werbe- Statistik- gesetz		(>19)		
Jahreserhebung ein- schl. Investitionserhe- bung im Ausbauge- werbe	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze (>19)	jährlich	Ja
Totalerhebung im Bau- hauptgewerbe	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung	jährlich	Ja
Zusatzerhebung im Ausbaugewerbe	Produzie- rendes Ge- werbe- Statistik- gesetz	F	Vollerhebung mit Abschneidegrenze (>9)	jährlich	Ja
Eisenbahnverkehr, Straßenpersonenverkehr					
Vierteljährliche Statistik des gewerblichen Per- sonennahverkehrs und des Omnibusfernver- kehrs	Verkehrs- statistik- gesetz	H	Vollerhebung mit Abschneidegrenze	viertel- jährlich	Ja
Jährliche / 5-jährliche Statistik des gewerbli- chen Personennahver- kehrs und des Omni- busfernverkehrs	Verkehrs- statistik- gesetz	H	Vollerhebung	jährlich	Ja
IKT Unternehmen (EU-förderungsfähig)					
Nutzung von Informa- tions- und Kommunika- tionstechnologien in Unternehmen	Informati- onsgesell- schafts- statistik- gesetz		Stichprobenerhe- bung	jährlich	Ja, aber: Frei- willige Erhe- bung (Keine Auskunfts- pflicht)
Monatsstatistik im Handel u. Gastgewerbe					
Monatsstatistik im Ein- zelhandel und im Kfz- Handel (einschl. In- standhaltung u. Repa- ratur von Kfz)	Handels- statistik- gesetz	45	Mix-Model (Verwaltungsdaten plus Vollerhebung bei Unternehmen mit Abschneide- grenze (> 10 Mill. Jahres- Umsatz oder 100 Beschäftigte)	monatlich	Ja
	Handels- statistik- gesetz	47	Rotationsstichpro- be (jährlicher Teil- austausch)	monatlich	Ja
Monatsstatistik im Gastgewerbe	Handels- statistik- gesetz	55 und 56	Rotationsstichpro- be (jährlicher Teilaustausch)	monatlich	Ja
Jahresstatistik im Handel und Gastgewerbe					

Jahresstatistik im Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)	Handelsstatistikgesetz	45 und 47	Rotationsstichprobe (jährlicher Teilaustausch)	jährlich	Ja
Jahresstatistik im Gastgewerbe	Handelsstatistikgesetz	55 und 56	Rotationsstichprobe (jährlicher Teilaustausch)	jährlich	Ja
Abfallwirtschaft					
Erhebung der Abfallentsorgung	Umweltstatistikgesetz	38	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung der Einsammlung und Rücknahme von Verpackungen	Umweltstatistikgesetz	38	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	Umweltstatistikgesetz	38	Vollerhebung	2-jährlich	Ja
Erhebung über die Abfallerzeugung	Umweltstatistikgesetz	alle WZ	Teilerhebung mit Auswahlverfahren	4-jährlich	Ja
Luftverunreinigungen					
Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe	Umweltstatistikgesetz	28250, 33, 45, 43220	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Umweltschutzausgaben und -produkte					
Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz	Umweltstatistikgesetz	C, D, E	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz	Umweltstatistikgesetz	alle WZ	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Energiestatistiken					
Monatsbericht über die Elektrizitätsversorgung	Energiestatistikgesetz	D	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	monatlich	Ja
Erhebung über Stromabsatz, Erlöse	Energiestatistikgesetz	D	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung über Abgabe, Ein- und Ausfuhr von Gas sowie Erlöse	Energiestatistikgesetz	D	Vollerhebung	jährlich	Ja
Erhebung über Stromerzeugungsanlagen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe	Energiestatistikgesetz	C	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Jahreserhebung über die Stromeinspeisung bei Netzbetreibern	Energiestatistikgesetz	D	Vollerhebung	jährlich	Ja
Jahreserhebung über Klärgas	Energiestatistikgesetz	37	Vollerhebung	jährlich	Ja
Jahreserhebung über Flüssiggas	Energiestatistikgesetz	D	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Jahreserhebung über Erzeugung, Verwendung, Bezug und Ab-	Energiestatistikgesetz	D	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja

gabe von Wärme					
Erhebung über Bio-treibstoffe	Energie-statistik-gesetz	19	Vollerhebung	jährlich	Ja
Jahreserhebung über die Energieverwen-dung im Bergbau und Verarbeitenden Ge-werke	Energie-statistik-gesetz	C	Teilerhebung mit Abschneidegrenze	jährlich	Ja
Tourismus					
Monatserhebung im Tourismus	Beherber-gungs-statistik-gesetz	I (55.1, 55.2 und 55.3) sowie Schu-lungs-heime und Q (Vorsor-ge- und Rehakli-niken)	Vollerhebung mit Abschneidegrenze (10 und mehr Bet-ten)	monatlich	Ja
Verbraucherpreise					
Verbraucherpreisindex für Deutschland	Preis-statistik-gesetz	D, E, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S und T	Stichprobe	monatlich	Erhebung überwiegend über Erhe-bungsbeauf-tragte, keine Online-Erhebung
Preise für Bauleistungen					
Messzahlen für Bau-leistungspreise und Preisindizes für Bau-werke	Preis-statistik-gesetz	F	Stichprobe	vierteljähr-lich	Nein
Binnen- und Seeschifffahrt					
Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt	Verkehrs-statistik-gesetz	Hafen-betrei-ber, Ha-fenver-waltun-gen	Vollerhebung	monatlich	Nein
Seeverkehrsstatistik	Verkehrs-statistik-gesetz	Hafen-betrei-ber, Ha-fenver-waltun-gen	Vollerhebung	monatlich	Nein
Konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen					
Konjunkturstatistische Erhebung in bestimm-ten Dienstleistungsbe-reichen	Dienstlei-tungs-konjunktur-statistik-gesetz	H, J, M (ohne Abtei-lungen 72, 75 und Gruppe 70.1) und N	Mixmodell: Verwaltungdaten-verwendung (kleine u. mittlere Unternehmen), Primärerhebung (große Unterneh-men)	vierteljähr-lich	Ja

		(ohne Abteilung 77 und Gruppen 81.1 und 81.3)			
Dienstleistungsstatistik auf Grundlage der Strukturverordnung der EU					
Dienstleistungsstatistik auf Grundlage der Strukturverordnung der EU	Dienstleistungstatistikgesetz	H, J, L, M, N sowie Abteilung S95	Stichprobe	jährlich	Ja
Verdienststruktur					
Verdienststrukturerhebung	Verdienststatistikgesetz	Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6	Stichprobe	4-jährlich	Ja
Vierteljährliche Verdiensterhebung					
Vierteljährliche Verdiensterhebung	Verdienststatistikgesetz	Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6	Stichprobe mit Abschneidegrenze (Betriebe mit zehn und mehr Arbeitnehmern, in einigen ausgewählten Wirtschaftsabteilungen fünf und mehr Arbeitnehmern)	vierteljährlich	Ja
Arbeitskosten					
Arbeitskostenerhebung	Verdienststatistikgesetz	Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6	Stichprobe mit Abschneidegrenze (Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern)	4-jährlich	Ja

4. Welche berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Satzungen müssen kleine und mittelständische Unternehmen in Schleswig-Holstein beachten?

Antwort:

Das öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht und -system der Bundesrepublik Deutschland ist dual aufgebaut: es besteht aus dem staatlich organisierten Arbeitsschutz und dem unfallversicherungsrechtlichen Arbeitsschutzrecht. Jedes Unternehmen ist Zwangsmitglied in einer Berufsgenossenschaft (Unfallversicherungsträger). In welcher Berufsgenossenschaft das Unternehmen Mitglied ist, hängt von dem jeweiligen Wirtschaftszweig ab. Auf der Grundlage des SGB VII erlassen die Berufsgenossenschaften für ihre Mitgliedsunternehmen verbindliche Regelungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften). Jedes Mitglied einer Berufsgenossenschaft hat sämtliche Regelungen und Satzungen seiner jeweiligen Berufsgenossenschaft zu beachten.

5. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, diesen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zukünftig zu verringern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung sieht keine Möglichkeiten, weil die Berufsgenossenschaften der Aufsicht des Bundes unterliegen.

6. Welche konkreten Berichts-, Melde- und Dokumentationspflichten sind durch die Einführung des Mindestlohns für die Unternehmen im Land insgesamt hinzugekommen?

Antwort:

Landesmindestlohngesetz:

Die jeweilige Bewilligungsstelle hat vor Erlass des Zuwendungsbescheides von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die schriftliche Erklärung einzuholen, dass er allen seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Landesmindestlohngesetzes mindestens den Mindestlohn bezahlt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat entsprechen der Auflage im Zuwendungsbescheid die erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung der Bewilligungsstelle vorzulegen. Inwieweit eine vertiefte Überprüfung erfolgen sollte, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab (z.B. bei Verdachtsfällen) und liegt im Ermessen der bewilligenden Stelle bzw. der Stelle, die den Verwendungsnachweis prüft.

Vergabespezifischer Mindestlohn nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz (TTG) Tariftreuegesetz:

Gemäß § 11 Absatz 3 TTG hat bei öffentlichen Aufträgen ab 15.000 EUR der Auftragnehmer die Pflicht, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einhaltung der vergabespezifischen Mindestlohnvorgaben des § 4 TTG bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern. Damit einhergehend ist ein Auftragnehmer vom öffentlichen Auftraggeber vertraglich auch zu verpflichten, die Einhaltung dieser Pflichten durch unter Umständen beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

Berichts- oder Meldepflichten wurden durch das TTG nicht eingeführt.

Bundesmindestlohngesetz:

Um sicherzustellen, dass der Mindestlohn tatsächlich für jede Arbeitsstunde bezahlt wird, unterliegen Arbeitgeber in bestimmten Branchen einer Dokumentationspflicht. Diese gilt generell für geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: Minijobs im privaten Bereich) und alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in vom Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz benannten Wirtschaftsbereichen oder –zweigen tätig sind. Dazu zählen z.B. das Baugewerbe, Gaststätten und Herbergen, Speditions-, Transport und Logistikbereich, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigung, Messebau und Fleischwirtschaft. Besondere Vorschriften für die Form der Arbeitszeitdokumentation bestehen nicht. Auch handschriftliche Aufzeichnungen werden akzeptiert. Diese können auch von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer erstellt werden. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bleibt jedoch für die Richtigkeit der Aufzeichnungen verantwortlich und muss daher überwachen, dass die Aufzeichnungen auch tatsächlich vorgenommen werden.

7. Welchen konkreten Dokumentationspflichten müssen Unternehmen im Bewerbungsprozess bei Neueinstellungen nachkommen, beispielsweise zur Exkulpation von Diskriminierungsvorwürfen seitens abgelehnter Bewerber?

Antwort:

Konkrete Dokumentationsverpflichtungen bestehen nicht, aber zur Vermeidung von Sanktionen wegen Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz“ (AGG) ist eine Dokumentation und Archivierung des gesamten Bewerbungsvorgangs – von der Stellenausschreibung über das Vorstellungsgespräch bis zum Auswahlprozess und den Entscheidungsgründen - anzuraten. Nur so kann später nachgewiesen werden, dass keine verbotene Ungleichbehandlung erfolgt ist.

8. Welchen Dokumentationspflichten müssen Unternehmen im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes konkret nachkommen?

Antwort:

Eine generelle Regelung für Dokumentationspflichten in Hinblick auf Fragen des Datenschutzes gibt es nicht. Die Pflicht zur Beachtung sowie Inhalt und Umfang datenschutzrechtlicher Belange von angefertigten Dokumentationen ergibt sich aus den Spezialregelungen und Rechtsbereichen, die die Dokumentation als solches für notwendig erklären und regeln. Sofern Unternehmen automatisierte Datenabrufverfahren durchführen und damit dem Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BDSG) unterliegen, unterliegen sie speziellen Dokumentationspflichten des BDSG sowie u. U. der Pflicht zur Bestellung Beauftragter für den Datenschutz mit weitergehenden Dokumentationspflichten.